

Satzung des Fördervereins des Schulmuseums Bergisch Gladbach e. V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Schulmuseums Bergisch Gladbach“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Betriebs und den Ausbau des Schulmuseums. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung. Dem Verein ist es erlaubt, die Trägerschaft des Museums von der Stadt zu übernehmen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vom Verein erworbene Museumsstücke gehen in das Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach über. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages, bei dem die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind, ausgeübt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder können zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Schulmuseums verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Ehrenmitglieder entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages und des Eintrittsentgeltes.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
- (2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nichts Anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern die Vorstandsmitglieder
 1. den Vorsitzenden,
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. den Schatzmeister,

4. den Geschäftsführer
5. drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
- (6) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in
 - b) drei weiteren Vorstandsmitgliedern als erweitertem Vorstand.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Falls aus wichtigem Grund die Neu- oder Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, bleiben die Vorstandsmitglieder noch so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben sein.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur, zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.03.2008 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Bergisch Gladbach 16.12.2025